

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.*

Vom 20. September 1899.*

Stiftungen
Artikel 1 bis 4*

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung

Artikel 5

§ 1*

Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2*

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen

Artikel 6*

§ 1*

Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrag nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Wert von mehr als fünftausend Deutsche Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todes wegen beschränkt werden.

§ 3*

Mit Geldstrafe ... wird bestraft:

- 1.
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Überschrift: BGB BGBl. III 400-2

Datum: Verk. am 10. 10. 1899, GS 177

Art. 1 bis 4: Aufgeh. durch Ges. v. 11. 3. 1960, GVBl. S. 228, § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b Art. 5 § 1; BGB BGBl. III 400-2

Art. 5 § 2: Aufgeh. durch Ges. v. 11. 3. 1960, GVBl. S. 228, § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b Art. 6: Aufgeh. durch Ges. v. 5. 3. 1953, BGBl. III 400-1-2, Zweiter Teil Art. 2 Abs. 1, soweit es sich um juristische Personen mit dem Sitz im Inland handelt; im übrigen vgl. Ges. v. 2. 4. 1964, BGBl. I S. 248/GVBl. S. 459

Art. 6 § 1: 1. d. F. d. Ges. v. 8. 4. 1921, GS 201, u. d. VO. v. 2. 7. 1926, GS 192

Art. 6 § 3: Auslassung, Geldstrafenhöchstbetrag aufgeh. durch VO. v. 6. 2. 1924,

BGBl. III 450-9, Art. XIV Abs. 2 Nr. 2

Art. 6 § 3 Nr. 1: Aufgeh. durch Ges. v. 5. 3. 1953, BGBl. III 400-1-2, Zweiter Teil Art. 2 Abs. 1

Art. 6 § 3 Nr. 2: Kursivdruck, vgl. Anm. zu Art. 6

Artikel 7

§ 1*

§ 2*

(1) *Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als fünftausend Deutsche Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.*

(2) Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerb von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerb, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche

Artikel 8

§ 1*

In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, ... oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte;
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

§ 2*

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten

Art. 7 §§ 1 u. 2 Abs. 1: Vgl. Anm. zu Art. 6 § 3 Nr. 1; § 2 Abs. 1 zum Verständnis des § 2 Abs. 2 abgedruckt

Art. 7 § 2 Abs. 2: Vgl. aber Ges. v. 2. 4. 1964, BGBl. I S. 248 / GVBl. S. 459

Art. 8 § 1 Nr. 2: Auslassung gegenstandslos; vgl. jetzt § 189 Abs. 1 VWGO BGBl. III 340-1

Art. 8 § 1 Nr. 2 u. 4: Bezügl. der Kosten der Verwaltungsbehörden nur noch gültig im Rahmen des § 23 d. Ges. v. 22. 5. 1957, GVBl. S. 516, vgl. im übrigen §§ 20 u. 21 a. a. O.

Art. 8 § 2: BGB BGBl. III 400-2; EGBGB BGBl. III 400-1

Ansprüche mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

2. Soweit die im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schluß des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schluß des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Artikel 9*

Gesetzliche Zinsen

Artikel 10*

Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als vier vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen

Artikel 11*

Beurkundungen von Grundstücksveräußerungen

Artikel 12

§ 1*

(1) Für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Übernahme einer festen Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittlung der *Generalkommission* begründeten und bei den vom Staat ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.

(2) Das gleiche gilt für den in den §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum.

§§ 2 bis 4*

Art. 9: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 10: BGB BGBl. III 400-2

Art. 11: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 12. 1938, BGBl. III 402-1, § 3

Art. 12 § 1 Abs. 2: Ges. v. 11. 6. 1874, GVBl. Sb. I 214-1

Art. 12 §§ 2 bis 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Ermächtigung von Handelsmählern zu Kaufgeschäften

Artikel 13*

(1) Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmähler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird für Orte innerhalb des Bezirks einer *Handelskammer* oder einer kaufmännischen Körperschaft durch diese vorbehaltlich der Bestätigung des *Regierungspräsidenten* ... erteilt.

(2) Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmähler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Handelsmähler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat. Die Beedigung kann auch von der *Handelskammer* oder der kaufmännischen Korporation vorgenommen werden, welche die Ermächtigung erteilt hat.

(3) Auf die Rücknahme der Ermächtigung findet die Vorschrift des § 120 Nr. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) Anwendung.

Gesinderecht

Artikel 14

§§ 1 bis 3*

Leibgedingsvertrag

Artikel 15

Steht mit der Überlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altenteils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§ 1

Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude oder einen Teil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Teil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit mit dem Rang unmittelbar hinter den zur Zeit der Überlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

Art. 13 Abs. 1: „Handelskammer“ jetzt „Industrie- und Handelskammer“, vgl. Ges. v. 17. 10. 1957, GVBl. S. 1636; Auslassung gegenstandslos

Art. 13 Abs. 2: „Handelskammer“ jetzt „Industrie- und Handelskammer“, vgl. Ges. v. 17. 10. 1957, GVBl. S. 1636

Art. 13 Abs. 3: Kursivdruck, vgl. jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 22

Art. 14 §§ 1 bis 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt für § 1 u. a. BGB BGBl. III 400-2, §§ 7, 287 ff., 611 ff.

§ 2*

Auf das Schuldverhältnis finden die Vorschriften der §§ 759 und 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§ 3

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstück gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewonnen werden.

§ 4

Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Teil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 5

(1) Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 6

(1) Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

(2) Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugnis des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindes Statt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstand des Berechtigten ausgeschieden waren.

§ 7*

Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 8

Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, das diesem nicht zu-

gemutet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgibt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§ 9

(1) Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemutet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

(2) Macht der Verpflichtete von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Wert der Vorteile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genötigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 10

Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopfteil des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zweck des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten geteilt werden mußten.

Staatsschuldbuch

Artikel 16*

Schuldverschreibungen auf den Inhaber

Artikel 17

§ 1*

(1) Bei den von dem Staat oder einem *Kommunalverband* ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

(2) Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerks „Ausgefertigt“ seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei

Art. 16: Änderungsvorschrift

Art. 17 § 1 Abs. 2: I. d. F. d. Ges. v. 5. 12. 1923, GS 547

den Schuldverschreibungen eines *Kommunalverbandes* das diesem zustehende Siegel enthalten muß; für die vom Staat ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hat die *Hauptverwaltung der Staatsschulden* die Form der Ausfertigung zu bestimmen und im *Staatsanzeiger* bekanntzumachen.

§ 2*

(1) Bei Zinsscheinen, die für Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art oder für Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in *Preußen* bestehenden Rentenbanken oder für Landesrentenbriefe der *Preußischen Landesrentenbank* ausgegeben sind, ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Schein bedarf.

(2) Das gleiche gilt für Zinsscheine von Pfandbriefen einer öffentlichen landschaftlichen (*ritterschaftlichen*) Kreditanstalt oder einer *provinzial- (kommunal-)ständischen* öffentlichen Grundkreditanstalt.

Artikel 18

§ 1

(1) Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer *preussischen* Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zugunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2

Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des *Deutschen Reichs* hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3*

In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4

Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 5

Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den

Art. 17 § 2 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 29. 12. 1927, GS 283; BGB BGBl. III 400-2
Art. 18 § 3: BGB BGBl. III 400-2

Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6

Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7

Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8

Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1 und 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zugunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9*

(1) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

(2) Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10*

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11*

Art. 18 § 9 Abs. 2: BGB BGBl. III 400-2

Art. 18 § 10: BGB am 1. 1. 1900 in Kraft getreten; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

Art. 18 § 11: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Unschädlichkeitszeugnis

Artikel 19

Die bestehenden Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zweck der Befreiung eines Teiles eines Grundstücks von dessen Belastungen bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstücksteil im Verhältnis zum Hauptgrundstück von geringem Wert und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Teil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigentümers haften, die Gesamtheit der belastenden Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.
2. Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Artikel 20*

Landeskulturrenten

Artikel 21*

Der Eintragung nicht bedürftige Rechte

Artikel 22*

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigentums

Artikel 23 und 24*

Widerrufliches Eigentum an Grundstücken

Artikel 25*

Form der Auflassung

Artikel 26*

Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereich des Rheinischen Rechts belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§ 1*

§ 2

Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

Art. 20: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 21: Änderungsvorschrift

Art. 22 bis 25: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 26 Einleitung: Kursivdruck, vgl. Ges. v. 13. 5. 1918, GS 51, u. Ges. v. 11. 1. 1929, GS 5

Art. 26 § 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Übertragung des Eigentums an buchungsfreien
Grundstücken

Artikel 27*

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; . . .

(2) Die Übertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten

Artikel 28*

Wiederkaufsrecht bei Rentengütern

Artikel 29*

§ 1

(1) Ein Grundstück, welches gegen Übernahme einer festen Geldrente zu Eigentum übertragen ist (Rentengut), kann zugunsten des Veräußerers in der Weise belastet werden, daß dieser dem Eigentümer gegenüber zum Wiederkauf berechtigt ist.

(2) Das Wiederkaufsrecht kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks des Veräußerers bestellt werden.

§ 2

Ein Bruchteil eines Rentenguts kann mit dem Wiederkaufsrecht nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 3

Das Wiederkaufsrecht beschränkt sich auf die Fälle, daß der Eigentümer das Rentengut verkauft oder sich durch einen sonstigen Vertrag zur Übertragung des Eigentums verpflichtet oder daß das Rentengut im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird; es kann auch für die Fälle bestellt werden, daß der Eigentümer stirbt oder eine im Rentengutsvertrag festgesetzte Verpflichtung nicht erfüllt.

§ 4

Das Wiederkaufsrecht erstreckt sich auf das zur Zeit der Ausübung vorhandene Zubehör.

§ 5*

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Dritten gegenüber hat das Wiederkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 u. Art. 28: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 29: Vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 62

Art. 29 § 5 Abs. 1: BGB BGBl. III 400-2

§ 6

Das Wiederkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in welchem der Berechtigte von dem Eintritt des zum Wiederkauf berechtigenden Falles Kenntnis erhält. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 7

Gelangt das Rentengut in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigentümer und die Herausgabe des Rentenguts verweigern, bis ihm der Wiederkaufspreis soweit ausgezahlt wird, als er oder sein Rechtsvorgänger für den Erwerb des Rentenguts Aufwendungen gemacht hat. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung der für den Erwerb des Rentenguts gemachten Aufwendungen bis zur Höhe des Wiederkaufspreises gegen Herausgabe des Rentenguts fordern.

§ 8

Soweit der Berechtigte nach § 7 den Dritten zu entschädigen hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Wiederkauf geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 9

Verliert der neue Eigentümer infolge der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts das Eigentum, so wird er, soweit die für den Erwerb des Rentenguts von ihm geschuldete Gegenleistung noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; die für den Erwerb bereits gemachten Aufwendungen kann er soweit zurückfordern, als sie durch den an ihn gezahlten Wiederkaufspreis nicht gedeckt sind.

§ 10

(1) Ein zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehendes Wiederkaufsrecht kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstück getrennt werden.

(2) Ein zugunsten einer bestimmten Person bestehendes Wiederkaufsrecht kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden werden.

§ 11*

(1) Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Abschlußurteils erlischt das Wiederkaufsrecht.

(2) Auf ein Wiederkaufsrecht, das zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Beschränkung der Reallasten

Artikel 30*

Verteilung von Reallasten

Artikel 31

Die Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird, bleiben in Kraft. Die Verteilung ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden

Artikel 32

§ 1

Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigentümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigentümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§ 2*

Kapitalien, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, sofern nicht nach den bisherigen Gesetzen die Kündbarkeit schon vorher eintritt.

Bestehende Hypotheken

Artikel 33*

Bestehende Grundschulden

Artikel 34*

Übertragung von Vorschriften auf Rentenschulden

Artikel 35*

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Auseinandersetzungen

Artikel 36*

Art. 30: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 32 § 2: Vgl. Anm. zu Art. 18 § 10

Art. 33 u. 34: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 35: BGB BGBl. III 400-2

Art. 36: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Bergrecht
Artikel 37 und 38*

Artikel 39*

Selbständige Gerechtigkeiten
Artikel 40*

(1) Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

(3)

Pfandleihgewerbe
Artikel 41*

Eheschließung
Artikel 42*

Artikel 43*

Güterstand bestehender Ehen
Artikel 44 bis 67*

Erklärungen über den Familiennamen
Artikel 68*

Elterliche Gewalt
Artikel 69*

Anerkennung der Vaterschaft
Artikel 70 und 71*

Art. 37 u. 38: Änderungsvorschriften

Art. 39 u. 40: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; Art. 40 Abs. 1 u. 2 abgedruckt zum Verständnis d. Ges. v. 2. 9. 1911, GVBl. Sb. I 793-2, § 8

Art. 41: Änderungsvorschrift

Art. 42: Aufhebungsvorschrift

Art. 43 bis 71: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für Art. 43 jetzt EheG BGBl. III 404-1, § 10; für Art. 68 jetzt EheG BGBl. III 404-1, §§ 55 u. 56, u. PStG BGBl. III 211-1, § 15 c; für Art. 69 jetzt 4. Buch d. BGB BGBl. III 400-2 u. GleichBERG BGBl. III 400-3, Art. 8; für Art. 70 jetzt PStG BGBl. III 211-1, § 29

Beamte und Geistliche als Vormünder

Artikel 72

(1) Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der *Kommunal-* oder *Kirchenverwaltung* bekleidet, bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortführung des Amtes eines *Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.*

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

(3) Notare bedürfen der Erlaubnis nicht.

Anlegung von Mündelgeld

Artikel 73

§ 1*

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in *Preußen* belegen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Betrags zu stehen kommt, der durch eine Schätzung eines öffentlichen *Schätzungsamts (Ortsgerichts)* als mündelsicher festgestellt ist, oder wenn sie bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellten Wertes oder bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landschaftlichen (*ritterschaftlichen*) Kreditanstalt zu stehen kommt. Der vom *Schätzungsamt (Ortsgericht)* festzustellende Betrag darf jedoch bei städtischen Grundstücken die ersten sechs Zehntel, bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Drittel des Grundstückswerts nicht übersteigen.

§ 2*

(1) Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in *Preußen* belegen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld ferner als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Rang vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags zu stehen kommt. Statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer *preußischen* öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigungen von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder von einer *preußischen* provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt satzungsgemäß ohne besondere Ermittlungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

(2) Für einzelne Bezirke kann durch *Königliche Verordnung* statt des zwanzigfachen Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Art. 73 §§ 1 u. 2: I. d. F. d. Ges. v. 8. 6. 1918, GS 83, § 23

Artikel 74*

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in *Preußen* bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 2 Abs. 1 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer *preußischen* Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an *preußische* Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 75

§ 1

(1) Eine in *Preußen* bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

(2) Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 2*

Artikel 76*

(1) Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Mündelgeld bei einer *preußischen* öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die zur Annahme von Einlagen berechtigt ist, und, wenn eine Privatbank, die in *Preußen* ihren Sitz hat, auf Grund der §§ 27 und 33 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei dieser Bank angelegt werden.

(2) Bei den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen kann Mündelgeld nicht angelegt werden.

Gemeindewaisenrat

Artikel 77*

Art. 74: BGB BGBl. III 400-2

Art. 74 Nr. 3: I. d. F. d. Ges. v. 8. 6. 1918, GS 83, § 23 Abs. 3

Art. 75 § 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 76: I. d. F. d. Ges. v. 31. 7. 1940, GS 39; BGB BGBl. III 400-2

Art. 77: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt JWG BGBl. III 2162-1, § 47

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand
oder durch Beamte der Armenverwaltung

Artikel 78*

Fürsorge des Nachlassgerichts

Artikel 79*

Nottestament

Artikel 80*

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen

Artikel 81*

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen

Artikel 82*

Feststellung des Ertragswerts eines Landguts

Artikel 83*

(1) Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswert eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch *Königliche Verordnung* kann eine andere Verhältniszahl bestimmt werden.

(2)

Hinterlegung

Artikel 84*

Artikel 85*

Gerichtskosten

Artikel 86*

Schlußbestimmungen

Artikel 87*

Artikel 88*

Art. 78: Aufgeh. durch Ges. v. 29. 3. 1924, GS 180, § 35

Art. 79: Aufhebungsvorschrift

Art. 80 u. 81: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für Art. 80 jetzt BGB BGBl. III 400-2, § 2249 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 u. 5; für Art. 81 jetzt BGB BGBl. III 400-2, §§ 2258 a, 2258 b u. 2300

Art. 82: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt BGB BGBl. III 400-2, §§ 2263 a u. 2300 a

Art. 83 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 84: Änderungsvorschrift

Art. 85: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt HinterlegungsO v. 10. 3. 1937, RGBl. I S. 285, § 27

Art. 86: Änderungsvorschrift

Art. 87: Überleitungsvorschrift

Art. 88: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6. 1920, GS 367, § 41 Nr. 76

Artikel 89*

Artikel 90*

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels 33 § 2 Abs. 2, § 3 Nr. 1, der Artikel 34, 71, 73, 74 und des Artikels 86 § 2 treten mit der Verkündung in Kraft.

Art. 89: Aufhebungsvorschrift

Art. 90 Abs. 1: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*

Vom 16. November 1899.*

Wir ... verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, des zugehörigen Einführungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (GS. S. 177) was folgt:*

Artikel 1*

Artikel 2*

Artikel 3*

Artikel 4 und 5*

Artikel 6*

Artikel 7*

In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage, wenn die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einer *preußischen* Behörde obliegt, der *Minister* zuständig, dessen Geschäftsbereich nach dem Zweck der Auflage betroffen wird. Er kann mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen.

Artikel 8 bis 14*

Überschrift: BGB BGBl. III 400-2

Datum: GS 562

Einleitung: BGB BGBl. III 400-2; EGBGB BGBl. III 400-1; AGBGB GVBl. Sb. I 400-1

Art. 1: Aufgeh. durch VO. v. 18. 2. 1936, GS 27, § 4

Art. 2: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 2; vgl. jetzt

VwVerfG §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 72

Art. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 4 u. 5: Aufgeh. durch Ges. v. 11. 3. 1960, GVBl. S. 223, § 13 Abs. 2 Buchst. c

Art. 6: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 7: BGB BGBl. III 400-2

Art. 8 bis 14: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren;

vgl. für Art. 8 jetzt Ges. v. 26. 6. 1954, BGBl. III 402-5, §§ 3 ff.; für Art. 10

jetzt EheG BGBl. III 404-1, § 1 Abs. 2 u. § 6 Abs. 2; für Art. 11 jetzt EheG

BGBl. III 404-1, § 8 Abs. 2, PSiG BGBl. III 211-1, § 7a, u. DVO. z. PSiG BGBl. III

211-1-1; für Art. 12 jetzt EheG BGBl. III 404-1, § 12 Abs. 3, PSiG BGBl. III 211-1,

§ 3, u. DVO. z. PSiG BGBl. III 211-1-1; für Art. 13 jetzt § 1723 BGB BGBl. III 400-2;

für Art. 14 jetzt § 1745 BGB BGBl. III 400-2